Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Juni 2026

2026 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Oktober 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: **T**elefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Juni 2026

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		4
Tabellen		
1.	Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten	
1.1	Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2	Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3	Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007) seit 2011	7
1.4	Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2.	Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1	Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2	Güterumschlag nach Monaten	11
2.3	Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4	Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5	Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6	Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7	Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8	Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3.	Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1	Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2	Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3	Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken		28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007)		32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis – NST/R – Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittellandkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

-	genau Null oder auf Null geändert
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
()	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
…	Angabe fällt später an

Abkürzungen

TEU	Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
Tkm	Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern*	grenzüber-schreitender Verkehr		
	in 1 000 Tonnen				
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221
2025	6 325	3 687	2 511	2 186	4 139

* bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
	in 1 000 Tonnen				
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral-ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
	in 1 000 Tonnen				
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025	6 325	2 144	1 045	812	1 039
2026					
Januar	318	118	7	31	65
Februar	105	32	7	13	20
März	767	241	108	74	153
April	618	207	89	51	113
Mai	511	172	100	45	81
Juni	548	160	105	53	97
Juli	…	…	…	…	…
August	…	…	…	…	…
September	…	…	…	…	…
Oktober	…	…	…	…	…
November	…	…	…	…	…
Dezember	…	…	…	…	…

ab 2011 überarbeitete Güterarten

1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter									
		Erzeugn. d. Land- u. Forstw., Fischerei	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	Erze, Steine und Erden	Nahrungs- und Genussm.	Textilien, Bekleidg., Leder u. -waren	Holzw., Papier, Pappe, Druckerz.	Kokerei- und Mineralölerzeug.	chemische Erzeugnisse	sonst. Mineralerzeugnisse etc.	Metalle und Metallerzeugn.
	in 1 000 Tonnen										
2011	7 539	2 498	34	2 267	339	0	104	831	719	143	99
2015	7 460	2 662	17	1 422	514	2	44	1 535	736	81	148
2018	5 713	1 362	12	1 456	444	2	4	1 145	831	89	119
2019	5 651	1 329	24	1 556	446	2	0	1 081	788	74	94
2020	6 233	2 234	15	1 273	534	0	7	935	841	100	70
2021	6 365	2 606	12	1 184	468	1	3	883	882	54	64
2022	5 714	2 185	94	988	460	4	48	908	706	20	98
2023	5 984	2 598	94	749	542	5	69	956	693	15	75
2024	6 096	2 523	9	714	503	4	66	847	1 018	22	74
2025	6 325	2 144	11	1 045	577	2	37	812	1 039	59	109
2024											
Januar	481	225	1	25	46	-	4	99	57	0	7
Februar	554	276	1	53	43	-	2	54	80	2	9
März	474	205	-	69	35	0	1	39	90	2	7
April	466	187	-	66	40	-	32	37	83	1	3
Mai	587	288	-	54	42	0	5	69	85	0	10
Juni	467	212	2	43	35	-	1	66	81	1	2
Juli	486	219	-	56	23	0	1	72	80	5	2
August	527	192	-	78	42	1	1	74	104	1	8
September	504	170	1	69	45	1	12	100	75	1	9
Oktober	498	179	2	72	43	1	5	79	88	2	1
November	586	200	1	78	52	0	0	88	113	7	9
Dezember	466	169	-	53	56	1	2	71	81	1	9
2025											
Januar	597	252	-	68	51	0	0	76	85	7	16
Februar	497	211	3	63	41	0	3	53	84	3	4
März	563	220	3	98	45	0	-	55	101	5	-
April	638	262	1	81	53	-	21	83	74	6	20
Mai	520	156	-	102	41	0	12	77	78	6	10
Juni	475	141	2	91	38	0	0	74	69	5	8
Juli	448	122	-	93	25	-	-	73	77	6	2
August	542	164	-	97	60	0	0	64	102	8	6
September	581	175	-	114	52	0	-	79	97	2	15
Oktober	530	157	1	94	64	1	-	54	104	6	6
November	517	165	1	84	59	-	0	60	93	2	15
Dezember	416	120	1	60	46	0	1	63	77	4	6
2026											
Januar	318	118	1	7	32	-	-	31	65	3	2
Februar	105	32	1	7	6	-	-	13	20	1	6
März	767	241	4	108	69	-	-	74	153	4	14
April	618	207	-	89	59	-	2	51	113	2	19
Mai	511	172	-	100	37	-	12	45	81	2	0
Juni	548	160	2	105	32	-	17	53	97	4	11
Juli	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
August	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
September	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Oktober	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
November	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Dezember	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…

und Monaten

noch darunter										Jahr Monat
Masch. und Ausrüstungen	Fahrzeuge	Möbel, Schmuck, Musikinstrum.	Sekundärrohstoffe, Abfälle	Post, Pakete	Geräte, Material zur Güterbef.	Umzugsgut	Sammelgut	nicht identifizierbare Güter	sonstige Güter a. n. g.	
in 1 000 Tonnen										
108	11	1	345	-	38	-	-	1	-	2011
43	1	0	229	-	26	-	-	-	-	2015
48	1	0	184	-	15	-	-	-	0	2018
35	0	1	198	-	22	-	-	-	-	2019
23	-	1	171	-	28	0	0	0	-	2020
38	-	0	140	-	28	0	1	0	-	2021
20	1	1	151	-	26	-	5	2	-	2022
28	0	0	137	-	24	-	0	-	-	2023
58	1	3	229	-	22	-	0	0	-	2024
105	0	15	343	-	25	-	1	-	-	2025
										2024
3	0	0	12	-	2	-	0	0	-	Januar
3	-	0	28	-	2	-	0	-	-	Februar
7	-	0	17	-	1	-	0	-	-	März
5	0	1	10	-	2	-	-	-	-	April
3	-	1	29	-	2	-	0	-	-	Mai
7	-	0	14	-	1	-	-	-	-	Juni
4	0	0	22	-	2	-	-	-	-	Juli
5	0	0	19	-	2	-	-	-	-	August
4	0	0	14	-	2	-	-	-	-	September
7	0	0	17	-	3	-	-	-	-	Oktober
6	0	0	30	-	2	-	-	-	-	November
2	-	0	18	-	1	-	-	-	-	Dezember
										2025
6	-	1	33	-	2	-	-	-	-	Januar
7	-	1	22	-	2	-	0	-	-	Februar
8	0	1	23	-	2	-	0	-	-	März
8	0	1	25	-	2	-	0	-	-	April
7	-	1	29	-	1	-	0	-	-	Mai
10	-	2	35	-	2	-	-	-	-	Juni
14	-	2	33	-	2	-	-	-	-	Juli
8	-	2	30	-	3	-	0	-	-	August
13	-	2	28	-	2	-	-	-	-	September
10	-	0	31	-	3	-	0	-	-	Oktober
9	-	1	26	-	2	-	0	-	-	November
7	0	2	28	-	2	-	0	-	-	Dezember
										2026
6	-	1	52	-	1	-	0	-	-	Januar
3	-	0	15	-	0	-	0	-	-	Februar
22	-	3	73	-	2	-	1	-	-	März
13	-	2	56	-	2	-	0	-	-	April
24	-	2	33	-	2	-	0	-	-	Mai
25	-	2	35	-	2	-	1	-	-	Juni
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	Juli
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	August
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	September
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	Oktober
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	November
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	Dezember

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Juni 2025	Mai 2026	Juni 2026	Januar bis Juni		
				2025	2026	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
	Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	3	-	1	38	8	-78,3
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	105	99	105	592	494	-16,7
Versand	203	195	210	1 281	1 087	-15,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	49	92	93	479	606	26,6
Versand	114	124	138	868	663	-23,7
Gesamtverkehr	474	510	547	3 258	2 857	-12,3
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	273	262	267	1 622	1 347	-17,0
	Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mio. Tkm					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	0	-	0	5	0	-96,7
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	36	36	38	198	173	-12,7
Versand	57	54	53	363	308	-15,1
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	25	47	47	244	311	27,6
Versand	62	67	72	456	348	-23,5
Gesamtverkehr	180	204	210	1 265	1 141	-9,9
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	93	88	83	544	443	-18,6

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2025			2026			Veränderung
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	2026/2025
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	194	403	597	128	190	318	-46,8
Februar	157	340	497	47	58	105	-78,9
März	157	406	563	312	454	767	36,3
April	253	384	638	230	388	618	-3,1
Mai	190	330	520	191	320	511	-1,7
Juni	157	318	475	199	348	548	15,2
Juli	163	285	448	…	…	…	…
August	206	337	542	…	…	…	…
September	223	358	581	…	…	…	…
Oktober	154	377	530	…	…	…	…
November	186	331	517	…	…	…	…
Dezember	146	270	416	…	…	…	…
Insgesamt	**2 186**	**4 139**	**6 325**	**…**	**…**	**…**	**…**

2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Güterabteilung	Juni 2025	Mai 2026	Juni 2026	Januar bis Juni		
				2025	2026	Veränderung
	in Tonnen					um %
	Gesamtgüterbeförderung nach Güterabteilungen					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	140 418	171 939	159 673	1 213 945	922 036	-24,0
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1 736	-	2 420	8 595	8 231	-4,2
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	90 698	99 995	104 625	502 366	415 225	-17,3
Nahrungs- und Genussmittel	38 014	36 514	32 254	268 216	235 171	-12,3
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	71	-	-	786	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	8	12 437	17 349	36 083	32 276	-10,6
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74 317	45 061	53 142	419 384	266 808	-36,4
Chemische Erzeugnisse	69 287	80 431	97 311	490 815	529 529	7,9
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4 855	2 389	4 210	32 038	17 363	-45,8
Metalle und Metallerzeugnisse	6 619	420	10 633	56 716	51 663	-8,9
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	9 636	24 180	25 190	43 999	93 622	112,8
Fahrzeuge	-	-	-	179	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1 928	1 582	1 705	5 964	9 036	51,5
Sekundärrohstoffe, Abfälle	34 684	33 204	35 175	167 312	264 777	58,3
Post, Pakete	-	-	-	-	-	-
Geräte und Material für die Güterbeförderung	1 560	1 611	2 087	11 164	8 657	-22,5
Umzugsgut	-	-	-	-	-	-
Sammelgut	-	241	1 309	726	2 730	275,9
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	-
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	**473 830**	**510 003**	**547 083**	**3 258 287**	**2 857 123**	**-12,3**
	Anteil der Güterabteilungen an Gesamtbeförderung in %					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	29,6	33,7	29,2	37,3	32,3	x
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	0,4	-	0,4	0,3	0,3	x
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	19,1	19,6	19,1	15,4	14,5	x
Nahrungs- und Genussmittel	8,0	7,2	5,9	8,2	8,2	x
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	0,0	-	-	0,0	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0,0	2,4	3,2	1,1	1,1	x
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	15,7	8,8	9,7	12,9	9,3	x
Chemische Erzeugnisse	14,6	15,8	17,8	15,1	18,5	x
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1,0	0,5	0,8	1,0	0,6	x
Metalle und Metallerzeugnisse	1,4	0,1	1,9	1,7	1,8	x
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	2,0	4,7	4,6	1,4	3,3	x
Fahrzeuge	-	-	-	0,0	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0,4	0,3	0,3	0,2	0,3	x
Sekundärrohstoffe, Abfälle	7,3	6,5	6,4	5,1	9,3	x
Post, Pakete	-	-	-	-	-	x
Geräte und Material für die Güterbeförderung	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	x
Umzugsgut	-	-	-	-	-	x
Sammelgut	-	0,0	0,2	0,0	0,1	x
Nicht identifizierbare Güter	-	-	-	-	-	x
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	x
Insgesamt	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**x**

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	55	-	1	18	35
01.1	Getreide	49	-	-	14	35
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	3	-	1	1	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	36	1	-	35	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	36	1	-	35	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	14	3	-	9	2
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	13	3	-	8	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	0	-	-	0	-
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	53	42	6	5	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	53	42	6	5	-
08	Chemische Erzeugnisse	25	2	3	11	9
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	0	-	2	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	6	1	-	5	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	16	-	3	4	9
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	-	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	23	19	-	3	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	8	5	-	2	1
11.8	Sonstige Maschinen	15	15	-	0	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	1	-	1	-
13.1	Möbel	2	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	33	7	18	9	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	33	7	18	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Zusammen	245	77	29	91	47

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Mittellandkanalgebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	105	1	2	37	65
01.1	Getreide	99	0	-	34	64
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	-	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	5	1	2	3	-
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	2	-	-
02.1	Kohle	2	-	2	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	68	11	3	52	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	3	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	63	11	1	52	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	18	10	-	4	5
04.4	Öle und Fette	10	10	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	8	-	-	4	5
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	17	-	17	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	17	-	17	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	73	2	26	27	18
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	-	10	-	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	4	-	4	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	57	2	12	27	16
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	1	3	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	1	3	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	11	-	11	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	11	-	11	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	2	2	-	1	0
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung	2	1	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	0	0
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	2	2	-	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	2	2	-	-	-
	Zusammen	302	28	64	119	90

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	160	1	3	55	100
01.1	Getreide	148	0	-	48	99
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	-	1
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	8	1	3	4	-
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	2	-	-
02.1	Kohle	2	-	2	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	105	12	3	87	2
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	3	-	2
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	100	12	1	87	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	32	13	-	12	7
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	23	13	-	8	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	8	-	-	4	5
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckereierzeugnisse	17	-	17	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	17	-	17	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	53	42	6	5	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	53	42	6	5	-
08	Chemische Erzeugnisse	97	4	29	37	27
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	-	10	0	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	6	0	4	2	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	63	3	12	31	16
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	16	-	3	4	9
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	1	3	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	4	1	3	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	11	-	11	-	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	11	-	11	-	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	25	21	-	3	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	10	6	-	3	1
11.8	Sonstige Maschinen	16	15	-	1	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	1	-	1	-
13.1	Möbel	2	1	-	1	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	35	9	18	9	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	35	9	18	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
18	Sammelgut	1	1	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	1	-	0	-
	Insgesamt	**548**	**106**	**93**	**211**	**138**

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	383	9	144	115	114
01.1	Getreide	203	-	-	91	112
01.4	Obst und Gemüse	3	-	-	3	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	16	1	-	15	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	160	8	144	6	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	1	-	1
02.1	Kohle	2	-	1	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	142	11	-	131	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	142	11	-	131	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	145	26	-	91	27
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.4	Öle und Fette	23	3	-	8	13
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	116	21	-	80	15
04.7	Getränke	4	1	-	3	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	262	213	22	25	2
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	260	213	22	25	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	128	8	10	48	61
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organich)	9	0	-	9	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	27	4	2	21	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	88	1	8	17	61
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	1	-
09.1	Gals , Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	3	1	1	0	1
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	1	1	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Elbegebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	84	63	0	19	2
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	46	33	0	12	1
11.8	Sonstige Maschinen	37	30	-	6	1
13	Möbel, Schmuck. Musikinstrumente	9	5	-	4	-
13.1	Möbel	8	5	-	4	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	260	36	182	41	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	260	36	182	41	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	9	4	-	5	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	9	4	-	5	-
18	Sammelgut	3	2	-	1	-
18.0	Sammelgut	3	2	-	1	-
	Zusammen	1 430	378	361	482	210

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Mittellandkanalgebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	548	1	10	223	313
01.1	Getreide	504	0	-	192	312
01.4	Obst und Gemüse	3	-	1	1	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	40	1	9	30	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	6	-	6	-	-
02.1	Kohle	6	-	6	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	273	63	10	184	17
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	19	-	3	1	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	252	60	7	182	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	91	39	2	28	22
04.4	Öle und Fette	14	11	1	-	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	76	27	1	28	20
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	32	-	32	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	32	-	32	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	5	-	5	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	4	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	402	8	118	176	101
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	34	1	31	-	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	16	-	16	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	352	6	71	176	99
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	16	8	8	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	16	8	8	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	48	-	48	0	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	48	-	48	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Mittellandkanalgebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	10	4	1	5	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	2	2	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	7	2	1	4	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	5	2	3	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	5	2	3	-	-
	Zusammen	1 436	124	245	614	453

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	930	11	154	338	427
01.1	Getreide	707	0	-	283	424
01.4	Obst und Gemüse	6	-	1	4	1
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	16	1	-	15	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	200	9	153	35	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	8	-	7	-	1
02.1	Kohle	8	-	7	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	415	74	10	315	17
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchloris, Meerwasser	19	-	3	1	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	394	71	7	314	2
04	Nahrungs- und Genussmittel	235	64	2	119	50
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.4	Öle und Fette	38	14	1	8	15
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	192	48	1	108	35
04.7	Getränke	4	1	-	3	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	32	-	32	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	32	-	32	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	267	213	27	25	2
07.1	Kokereierzeugnisse	6	-	4	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	260	213	22	25	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	531	16	129	224	162
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	35	1	31	1	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	25	0	16	9	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	379	10	73	197	99
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	88	1	8	17	61
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	17	8	8	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	16	8	8	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	52	1	49	0	2
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	51	1	49	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	0	-	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juni 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Wasserstraßengebiete insgesamt				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	94	66	2	23	3
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	49	35	0	13	1
11.8	Sonstige Maschinen	45	32	1	10	2
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	9	5	-	4	-
13.1	Möbel	8	5	-	4	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	265	37	186	41	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	265	37	186	41	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	9	4	-	5	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	9	4	-	5	-
18	Sammelgut	3	2	-	1	-
18.0	Sammelgut	3	2	-	1	-
	Insgesamt	**2 866**	**502**	**606**	**1 096**	**663**

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Mai 2026	Juni 2026	Januar bis Juni		
				2025	2026	Veränderung um %
			Verkehr innerhalb Deutschlands			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	422	313	2 618	1 735	-33,7
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	736	641	3 918	3 133	-20,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	1	-	1	x
zusammen	TEU	1 894	1 597	10 454	8 003	-23,4
darin beförderte Güter	Tonnen	25 380	18 304	130 938	97 612	-25,5
20-Fuß-Container leer	Anzahl	208	318	1 831	1 114	-39,2
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	306	365	1 879	1 646	-12,4
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	1	-	1	x
zusammen	TEU	820	1 050	5 589	4 408	-21,1
Insgesamt	**TEU**	**2 714**	**2 647**	**16 043**	**12 411**	**-22,6**
			Grenzüberschreitender Empfang und Versand			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	**TEU**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
			Gesamtverkehr			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	422	313	2 618	1 735	-33,7
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	736	641	3 918	3 133	-20,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	1	-	1	x
zusammen	TEU	1 894	1 597	10 454	8 003	-23,4
darin beförderte Güter	Tonnen	25 380	18 304	130 938	97 612	-25,5
20-Fuß-Container leer	Anzahl	208	318	1 831	1 114	-39,2
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	306	365	1 879	1 646	-12,4
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	1	-	1	x
zusammen	TEU	820	1 050	5 589	4 408	-21,1
Insgesamt	**TEU**	**2 714**	**2 647**	**16 043**	**12 411**	**-22,6**

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		
		2025	2026	2025	2026	2025	2026	Veränderung um %
				Juni				
				Elbegebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	33	318	44	313	77	631	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	144	515	148	491	292	1 006	244,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Zusammen	TEU	321	1 350	340	1 297	661	2 647	300,5
				Mittellandkanalgebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	285	-	297	-	582	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	198	-	296	-	494	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	681	-	889	-	1 570	-	x
				Wasserstraßengebiete insgesamt				
20-Fuß-Container	Anzahl	318	318	341	313	659	631	-4,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	342	515	444	491	786	1 006	28,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Insgesamt	**TEU**	**1 002**	**1 350**	**1 229**	**1 297**	**2 231**	**2 647**	**18,7**
				Januar bis Juni				
				Elbegebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	495	1 386	519	1 463	1 014	2 849	181,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 455	2 497	1 402	2 282	2 857	4 779	67,3
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Zusammen	TEU	3 405	6 382	3 323	6 029	6 728	12 411	84,5
				Mittellandkanalgebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	1 722	-	1 766	-	3 488	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 466	-	1 895	-	3 361	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	4 654	-	5 556	-	10 210	-	x
				Wasserstraßengebiete insgesamt				
20-Fuß-Container	Anzahl	2 217	1 386	2 285	1 463	4 502	2 849	-36,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 921	2 497	3 297	2 282	6 218	4 779	-23,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Insgesamt	**TEU**	**8 059**	**6 382**	**8 879**	**6 029**	**16 938**	**12 411**	**-26,7**

2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Container-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			Juni			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	631	318	-	313	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 006	515	-	491	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Zusammen	TEU	2 647	1 350	-	1 297	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	631	318	-	313	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 006	515	-	491	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Insgesamt	**TEU**	**2 647**	**1 350**	**-**	**1 297**	**-**
			Januar bis Juni			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	2 849	1 386	-	1 463	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 779	2 497	-	2 282	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Zusammen	TEU	12 411	6 382	-	6 029	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	2 849	1 386	-	1 463	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 779	2 497	-	2 282	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Insgesamt	**TEU**	**12 411**	**6 382**	**-**	**6 029**	**-**

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2026			2025	Veränderung 2026/2025
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	um %
Januar	316	288	604	1 183	-48,9
Februar	99	72	171	1 030	-83,4
März	767	50	817	1 162	-29,7
April	622	35	657	1 326	-50,5
Mai	509	102	611	1 062	-42,5
Juni	586	358	944	989	-4,6
Juli	…	…	…	920	…
August	…	…	…	1 069	…
September	…	…	…	1 135	…
Oktober	…	…	…	1 093	…
November	…	…	…	1 007	…
Dezember	…	…	…	828	…
Insgesamt	**…**	**…**	**…**	**12 804**	**…**

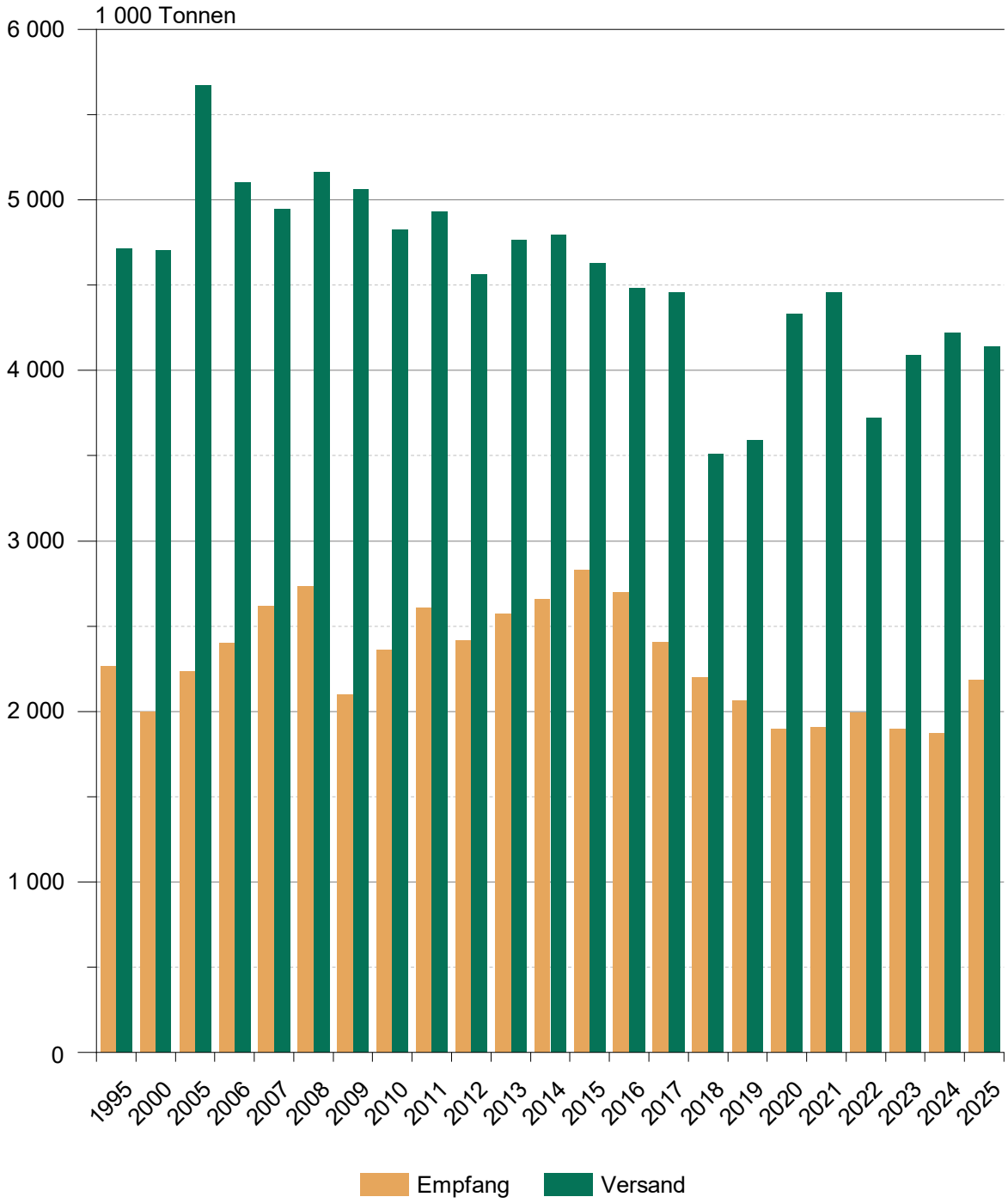
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Juni 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t
					Elbegebiet					
Deutschland	190	300	166	85	127	3	2	1	3	2
Niederlande	59	80	57	45	59	-	-	-	-	-
Belgien	6	10	7	6	10	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	7	8	6	6	6	1	1	1	1	1
Polen	9	8	6	8	7	3	1	1	3	1
Zusammen	272	406	242	150	210	7	4	3	7	4
					Mittellandkanalgebiet					
Deutschland	101	137	96	64	89	8	5	4	8	5
Niederlande	117	160	125	69	93	-	-	-	-	-
Belgien	11	15	12	6	8	-	-	-	-	-
Frankreich	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	16	17	15	13	14	1	1	1	1	1
Polen	40	43	37	28	31	9	8	8	9	8
Zusammen	289	377	290	183	239	18	14	13	18	14
					Wasserstraßengebiete insgesamt					
Deutschland	291	437	263	149	216	11	7	5	11	7
Niederlande	176	239	182	114	152	-	-	-	-	-
Belgien	17	25	19	12	19	-	-	-	-	-
Frankreich	2	3	2	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	23	25	20	19	21	2	2	2	2	2
Polen	49	51	43	36	38	12	10	9	12	10
Insgesamt	**561**	**784**	**532**	**333**	**449**	**25**	**18**	**15**	**25**	**18**

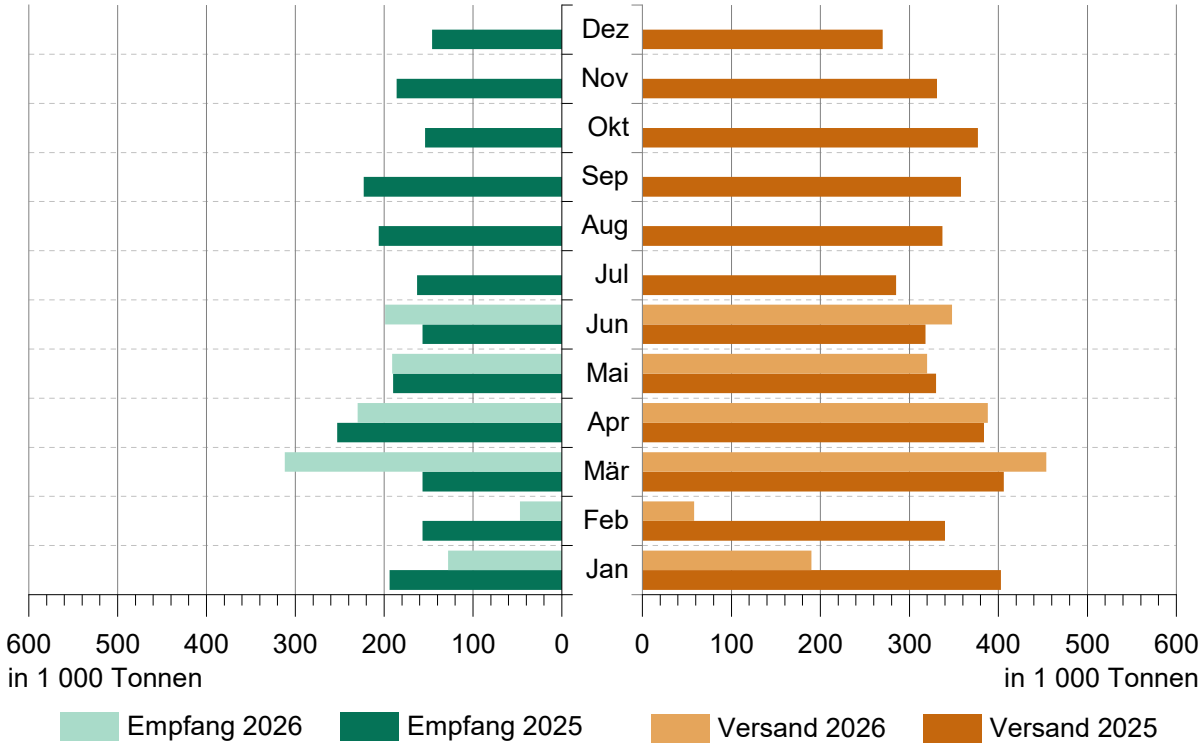
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Juni 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t
					Elbegebiet					
Deutschland	888	1 445	850	288	448	23	21	10	13	10
Niederlande	424	595	449	97	134	-	-	-	-	-
Belgien	24	43	29	17	28	-	-	-	-	-
Frankreich	7	9	7	2	3	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	28	29	22	12	13	2	2	1	1	1
Polen	59	60	52	15	13	15	7	5	12	5
Zusammen	1 434	2 189	1 414	432	640	40	29	16	26	16
					Mittellandkanalgebiet					
Deutschland	496	652	488	134	179	15	8	7	8	5
Niederlande	589	778	628	180	238	-	-	-	-	-
Belgien	31	46	36	17	25	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	5	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	12	15	12	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	104	119	97	42	49	4	4	3	2	2
Polen	153	165	143	51	55	16	19	17	9	8
Zusammen	1 390	1 780	1 410	428	551	35	31	26	19	15
					Wasserstraßengebiete insgesamt					
Deutschland	1 384	2 097	1 338	422	626	38	29	17	21	15
Niederlande	1 013	1 373	1 077	277	372	-	-	-	-	-
Belgien	55	88	65	34	53	-	-	-	-	-
Frankreich	12	16	12	3	4	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	13	16	13	4	5	-	-	-	-	-
Tschechien	132	148	118	54	61	6	6	4	3	3
Polen	212	225	195	66	69	31	26	22	21	14
Insgesamt	**2 824**	**3 969**	**2 824**	**860**	**1 190**	**75**	**60**	**43**	**45**	**31**

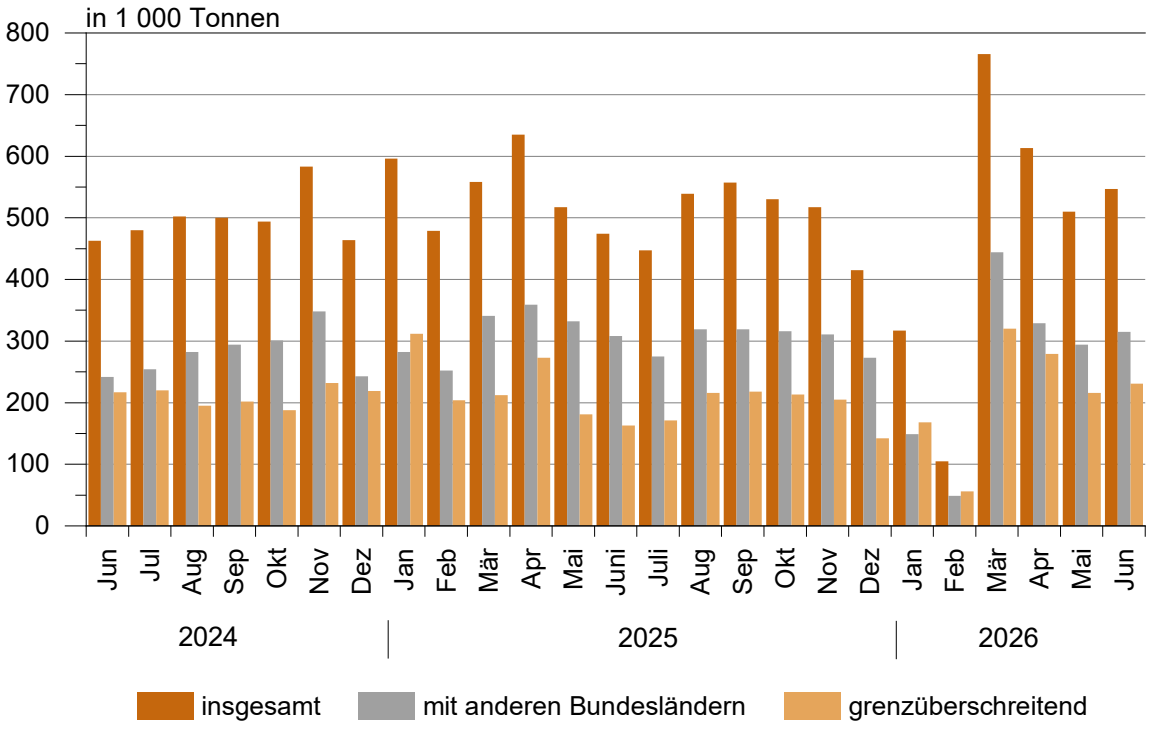
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
1995–2025



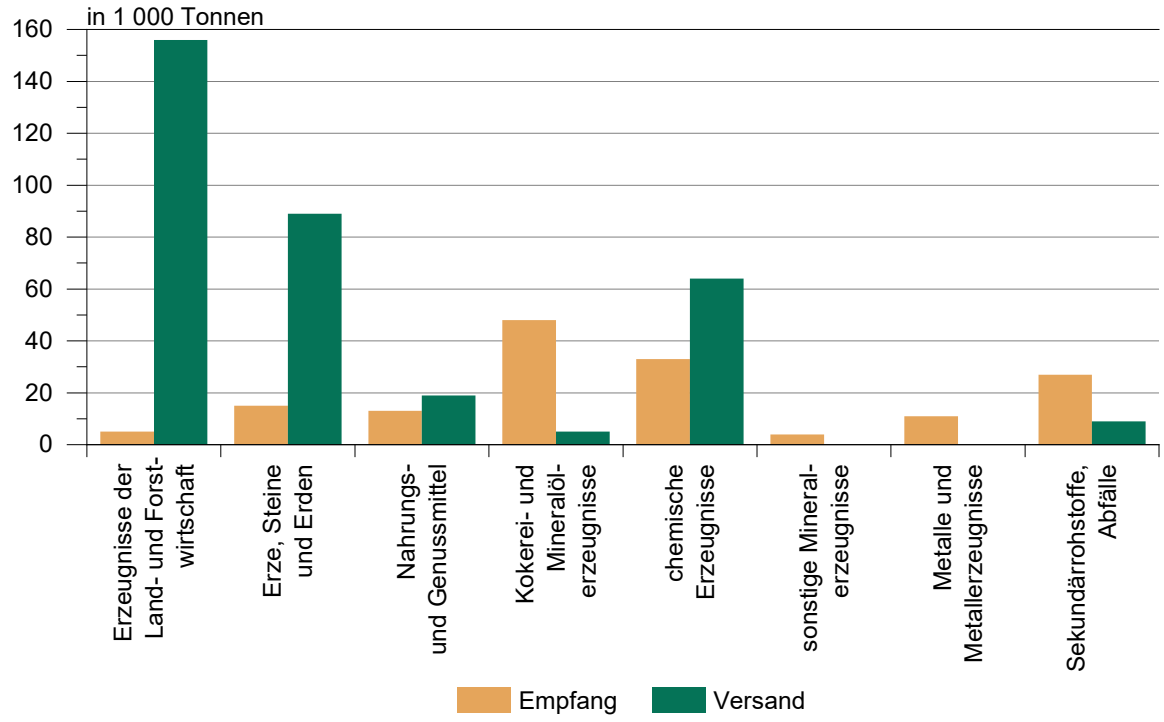
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
von Januar 2025 bis Juni 2026



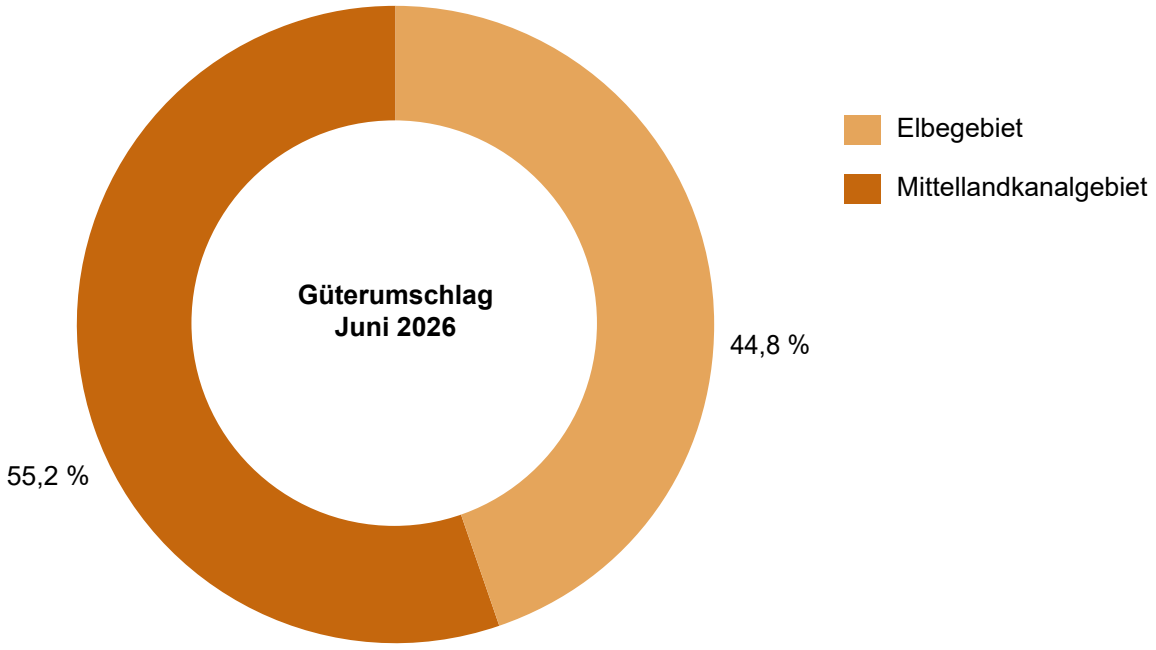
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen
von Juni 2024 bis Juni 2026



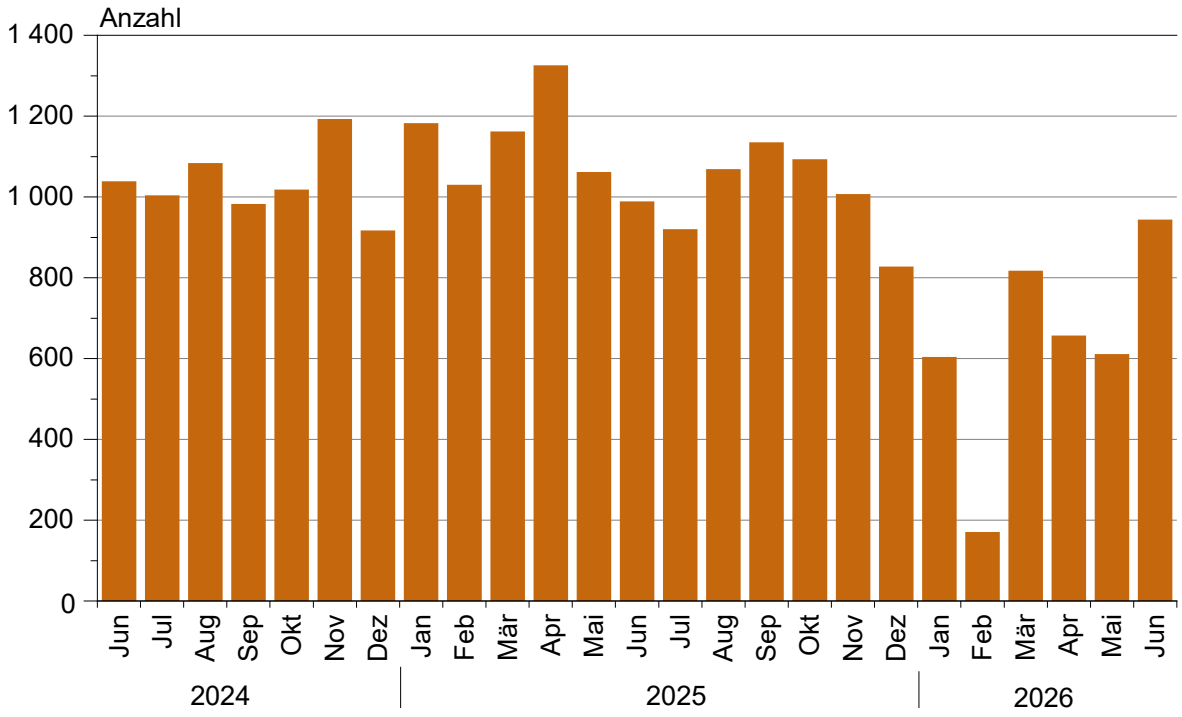
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Juni 2026



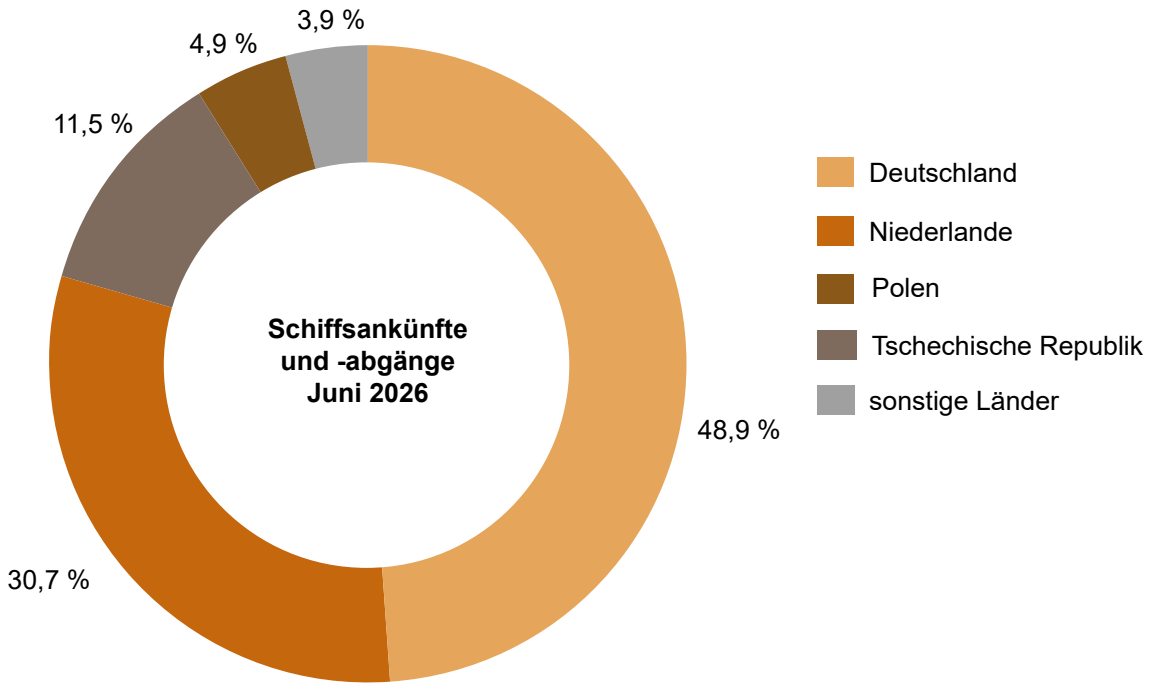
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Juni 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten
von Juni 2024 bis Juni 2026



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern
im Juni 2026



Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 7 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- ☐ Gütermotorschiff
- ☐ Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)
- ☐ Tankmotorschiff
- ☐ Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)
- ☐ Containerschiff
- ☐ Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023)/...../20...

Bei Reihenfahrten: 1 mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? 2

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

- ☐ Emmerich (Rhein)
- ☐ Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)
- ☐ Schleuse Koblenz (Mosel)
- ☐ Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl
- ☐ Seegrenze Weser
- ☐ Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)
- ☐ Schleuse Geesthacht (Elbe)
- ☐ Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)
- ☐ Elbe-Seitenkanal
- ☐ Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)
- ☐ Schleuse Havelberg (Untere Havel)
- ☐ Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)
- ☐ Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)
- ☐ Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)
- ☐ Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)
- ☐ Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)
- ☐ Unterschleuse (Landwehrkanal)
- ☐ Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)
- ☐ Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)
- ☐ Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)
- ☐ Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA – Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht
Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:
1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 a) zum Zwecke des Fischfangs,
 b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen
Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen
Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale
Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge
Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit
Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung
Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

Gütermotorschiffe:	Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.
Güterleichter:	Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).
Tankmotorschiffe:	Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.
Tankleichter:	Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).
Containerschiff:	Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.
Sonstiges Güterschiff:	Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:
Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten
Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen
Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen
Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart
Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird**. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen
Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut
Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen
Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container)**.

Ladungsart
Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten
Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung
Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht
Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung
Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 7 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Gütermotorschiff
- Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)
- Tankmotorschiff
- Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)
- Containerschiff
- Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023)/...../20..

Bei Reihenfahrten: 1 mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

- Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein
- Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? Ja Nein
- Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? 2

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

- Emmerich (Rhein)
- Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)
- Schleuse Koblenz (Mosel)
- Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl
- Seegrenze Weser
- Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)
- Schleuse Geesthacht (Elbe)
- Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)
- Elbe-Seitenkanal
- Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)
- Schleuse Havelberg (Untere Havel)
- Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)
- Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)
- Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)
- Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)
- Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)
- Unterschleuse (Landwehrkanal)
- Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)
- Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)
- Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)
- Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA – Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht
Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:
1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 a) zum Zwecke des Fischfangs,
 b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen
Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen
Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale
Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge
Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit
Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung
Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

Gütermotorschiffe:	Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.
Güterleichter:	Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).
Tankmotorschiffe:	Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.
Tankleichter:	Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).
Containerschiff:	Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.
Sonstiges Güterschiff:	Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:
Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten
Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen
Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen
Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart
Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird**. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen
Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut
Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen
Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container)**.

Ladungsart
Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten
Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung
Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht
Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung
Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat September 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
🕮 1 Z 0 03	Z m-09/26	Statistisches Monatsheft 09/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-09/26	Statistisches Monatsheft 09/2026	-
@ 6 A 6 02	A VI j/25	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2022 bis 31.12.2025	-
@ 6 B 6 01	B VI j/25	Gerichtliche Ehelösungen 1991–2025 – Excel-Datei	-
@ 6 C 1 06	C I j/25	Bestockte Rebflächen 2025	-
@ 6 E 1 02	E I m-06/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II, III m-06/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe, Juni 2026	-
@ 6 H 1 01	H I m-10/25	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-05/26	Binnenschifffahrt Mai 2026	-
@ 6 K 5 04	K V j/26	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2026	-
@ 6 L 2 01	L II vj-02/26	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01.–30.06.2026, Schuldenstatistik 30.06.2026	-
@ 6 P 1 04	P I j/24	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1991– 2024, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2026	-

🕮 = Printversion der Veröffentlichung
@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6H201

https://statistik.sachsen-anhalt.de

H II
m-6/26